

1. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG vom 28. Juni 2011) müssen
 - alle Einspeiseanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW,
 - alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW,
 - alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW (außer es erfolgt am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz eine Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung),

über eine Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung verfügen. Die Pflicht zur Einbindung einer solchen Einrichtung und die Übernahme der damit verbundenen Kosten liegen beim Anlagenbetreiber.
2. Im Netzgebiet der Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW) wird die ferngesteuerte Reduzierung durch Funkrundsteuerempfänger realisiert. Der Empfänger wird von der SWW parametrisiert und dem Anlagenbetreiber kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung der fachgerechten Installation der technischen Einrichtungen entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) trägt der Anlagenbetreiber. Im Übrigen gelten die anerkannten Regeln der Technik.
3. Der Anlagenbetreiber gewährleistet, dass fünf Einzelbefehle an seiner Erzeugungsanlage umgesetzt werden können:
 - (1) Keine Reduzierung der Einspeiseleistung.
 - (2) Reduzierung der Einspeiseleistung auf 60 Prozent.
 - (3) Reduzierung der Einspeiseleistung auf 30 Prozent.
 - (4) Reduzierung der Einspeiseleistung auf 0 Prozent.
 - (5) NOT-AUS, unverzügliche Trennung der Erzeugungsanlage vom Versorgungsnetz.

Die prozentualen Reduzierungen beziehen sich auf die jeweilige Gesamtnennleistung der Erzeugungsanlage.
4. Sollten einzelne Reduzierungsstufen bei der Erzeugungsanlage nicht umgesetzt werden können, sind diese mit der nächst kleineren Reduzierungsstufe zu verknüpfen.
5. Um einen ausreichenden Empfang des Funkrundsteuerempfängers zu gewährleisten, wird durch den Anlagenbetreiber die Antenne des Empfängers in dem dafür mitgelieferten Gehäuse (IP 66) außerhalb geschlossener Räumlichkeiten angebracht.
6. Mittels Relais im Funkrundsteuerempfänger wird für jeden Einzelbefehl ein potentialfreier Wechslerkontakt zur Verfügung gestellt. Die Zuordnung sieht wie folgt aus:

Stufe 1	100 Prozent	Relais 1
Stufe 2	60 Prozent	Relais 2
Stufe 3	30 Prozent	Relais 3

Stufe 4	0 Prozent	Relais 4
Stufe 5	NOT-AUS	Relais 5
	Test SWW	Relais 6

Für jede Stufe ist das entsprechende Relais dauerhaft angezogen. Erst ein neuer Steuerungsbefehl setzt den vorherigen Befehl zurück. Bei Umschaltungen von einer Stufe auf eine andere ist es möglich, dass kurzzeitig zwei Relais angezogen haben oder kein Relais angeregt ist.

Im Bedarfsfall kann von jeder in der Tabelle aufgeführten Stufen in jede andere Stufe umgeschaltet werden, so dass keine festgelegte Reihenfolge garantiert werden kann. Relais 6 dient Testzwecken der SWW und ist durch den Anlagenbetreiber **nicht** in die Steuerung zur Reduzierung der Einspeiseanlage einzubinden.

7. Nach dem Empfang des Steuerbefehls ist durch den Anlagenbetreiber sicher zu stellen, dass für das Erreichen der geforderten Einspeiseleistung der Stufen 2 bis 4 (60 Prozent bis 0 Prozent) eine Zeitspanne von 4 Minuten nicht überschritten wird. Die Realisierung des NOT-AUS Befehls hat nach Empfang des Steuerbefehls unverzüglich, jedoch spätestens nach 5 Sekunden zu erfolgen.
8. Für die Installation des Funkrundsteuerempfängers ist ein abgesicherter 230 V ~ Anschluss vorzusehen.
9. Nach der Inbetriebnahme des Empfängers wird für 2 Minuten Relais K 4 angezogen. Nach Ablauf der 2 Minuten schaltet der Funkrundsteuerempfänger auf K 1 um.
10. Mit der Testtaste, welche sich zwischen Relais K 3 und K 4 unterhalb der grünen LED befindet, können Reduzierungsstufen von K 1 bis K 5 angewählt werden. Dabei wird bei jeder Betätigung auf das nächste Relais geschaltet. Nach K 5 wird wieder K 1 angeregt. Die Anlage könnte nun wieder zu 100 Prozent einspeisen.
11. Der Anlagenbetreiber stellt eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung sicher. Im Rahmen einer Abnahme, vorzugsweise bei der Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage, ist die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtung auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.
12. Stellt der Netzbetreiber während der Abnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass die technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung nicht gemäß der Vorgabe auf die Steuerbefehle reagiert, wird der Netzbetreiber aus Verantwortung für die Sicherheit des Netzes die Erzeugungsanlage vom Versorgungsnetz trennen.